



Nr. 1138

Fakultät 2 (5 Exemplare)
Institute der Fakultät 2
GB 1 (18 Ex)

Herausgegeben vom
Präsidenten der
Technische Universität
Braunschweig

Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Pockelsstraße 14
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4306
Fax +49 (0) 531 391-4340

Datum: 29.11.2016

Änderung und Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Biotechnologie“ an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät für Lebenswissenschaften

Hiermit wird die Änderung und die Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Biotechnologie“ an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät für Lebenswissenschaften, die vom Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften am 27.09.2016 beschlossen und vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 28.11.2016 genehmigt wurde, hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung am 30.11.2016 in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Biotechnologie an der Technischen Universität Braunschweig

Der Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig hat am 27.09.2016 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Studiengang Biotechnologie.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen in einem zulassungsbeschränkten Studiengang mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Biotechnologie ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) 1. entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna- Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in dem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang Biotechnologie oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
2. an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in dem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang Biotechnologie oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt,

sowie

- b) die fachliche Eignung gemäß Absatz 3 nachweist.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet bzw. fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission.

(2) Abweichend von Absatz 1 Buchst. a) sind auch Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte (83,5 %) im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 175

Leistungspunkte (83,5 %) im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum 31.03. des jeweiligen Wintersemesters bzw. bis zum 30.09. des jeweiligen Sommersemesters (§ 4 Abs. 4) erlangt wird. Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 Abs. 2 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Zur Feststellung der fachlichen Eignung sind zusätzlich Kenntnisse und Kompetenzen in folgenden Bereichen nachzuweisen:

- 1) Basiswissen in mindestens sechs der folgenden zentralen Fächer der Biotechnologie – Biochemie, Biodiversität, Bioinformatik, Bioverfahrenstechnik, Mikrobiologie, Genetik, Molekulare Zellbiologie, Biotechnologie sowie Technische Biochemie –, das im Rahmen des Erststudiums durch erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Modulen (Lehrveranstaltungen wie Vorlesungen, Übungen, Praktika) mit einem jeweils mindestens 4 LP entsprechenden workload erworben wurde;
- 2) Fähigkeit zu wissenschaftlicher und methodenorientierter Arbeitsweise in der Biotechnologie, die im Rahmen des vorangegangenen Studiums erworben und vorrangig bei der Fertigung der Bachelorarbeit eingesetzt wurde. In diesem Zusammenhang sind die Themenstellung der Bachelorarbeit anzugeben und die angewendeten Methoden bzw. eingesetzte Verfahren zu beschreiben;

Die Nachweise sind in Form einer schriftlichen Darstellung auf maximal einer DIN A4 – Seite (Schrifttyp Arial, Schriftgröße 10) – mit anhängenden Belegen/Kopien – zu führen.

Anhand der schriftlichen Darstellung wird von der Auswahlkommission (§ 5) die fachliche Eignung festgestellt. Die fachliche Eignung ist gegeben, sofern in jedem der unter 1) und 2) aufgeführten Bereiche die geforderten Kenntnisse und Kompetenzen nachgewiesen werden.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen; Näheres regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und –bewerber (DSH) der Technischen Universität Braunschweig, Bek. vom 12.11.2014 (TU-Verkündungsblatt Nr. 1011), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Biotechnologie beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. Der Antrag auf Zulassung für den Masterstudiengang Biotechnologie ist in Form eines elektronisch auszufüllenden Antragsformulars über das Online-Portal der Hochschule zu übermitteln. Im Anschluss ist das Antragsformular auszudrucken, zu unterschreiben und muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.07. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.01. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 10.04. (Ausschlussfrist) und für das Wintersemester bis zum 10.10. (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Anträge nach Satz 2 und 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Antrag nach Abs. 1 Satz 2 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) ein tabellarischer Lebenslauf,
- c) Darstellung der Kenntnisse und Kompetenzen gemäß § 2 Abs. 3,
- d) Nachweise nach § 2 Abs. 4.

Die Anforderungen nach Satz 1 gelten auch für außerkapazitäre Bewerbungen, lassen jedoch die in diesen Verfahren geltenden weitergehenden Anforderungen unberührt. Insbesondere ist eine eidesstattliche Versicherung vorzulegen, dass bisher weder eine endgültige noch eine vorläufig Voll- oder Teilzulassung für den Masterstudiengang Biotechnologie oder einen verwandten Studiengang für eine Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erlangt wurde. Aus der eidesstattlichen Versicherung muss die Staatsangehörigkeit hervorgehen.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze gemäß Abs. 2 vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Es wird eine Rangliste Anhand der Abschlussnote nach § 2 Abs. 1 Buchst. a) -bzw. der Durchschnittsnote gemäß § 2 Abs. 2 gebildet. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Bewerberinnen und die Bewerber, deren Studienabschluss nach § 2 Abs. 2 zum Bewerbungszeitraum noch nicht vorlag, werden mit Fristablauf exmatrikuliert, wenn sie das Bachelorzeugnis bei Beginn im Wintersemester nicht bis zum 31.03. des jeweiligen Wintersemesters oder bei Beginn im Sommersemester bis zum 30.09. des jeweiligen Sommersemesters eingereicht haben, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber hat dies nicht zu vertreten.

§ 5 Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang Biotechnologie

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Lebenswissenschaften eine Auswahlkommission.

(2) Einer Auswahlkommission gehören vier stimmberechtigte Mitglieder an: drei Hochschullehrer und ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe; außerdem fungiert ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden durch die gemeinsame Studienkommission vorgeschlagen und durch den Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder

beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Das Immatrikulationsamt überprüft die eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit und erstellt eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gemäß § 2 Abs. 1 und 2.

Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

a) Feststellung der fachlichen Eignung nach § 2 Abs. 3,
b) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber gegenüber dem Immatrikulationsamt bzw. dem International Office, welches den Zulassungsbescheid bzw. den Ablehnungsbescheid gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber erlässt.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit dieser Begründung.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die zwar die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, aber nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(4) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.

(5) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum Semesterbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben, unter der Voraussetzung, dass die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllt sind. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt 6 Wochen vor Semesterbeginn (Semesterbeginn: 01.10. bzw. 01.04. eines Jahres) und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 **Zulassung für höhere Fachsemester**

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

Die Bewerberinnen und Bewerber in zulassungsbeschränkten Studiengängen müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 Satz 1 entscheidet über die Zulassung die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, bei gleichem Rangplatz die Durchschnittsnote und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

(3) Bewerberinnen und Bewerber die ihren Bachelorabschluss zum Bewerbungszeitraum noch nicht vorliegen haben, können zugelassen werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 nachgewiesen werden. Das Bachelorzeugnis ist bei der Immatrikulation vorzulegen. Ist der Bachelor bei der Immatrikulation noch nicht abgeschlossen, erlischt die Zulassung.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Biotechnologie, hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 12.06.2008 (TU-Verköndungsblatt Nr. 538) zuletzt geändert durch hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 19.05.2015 (TU-Verköndungsblatt Nr. 1045), außer Kraft.